

II- 984 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 52478

1980 -04- 30

A n f r a g e

der Abgeordneten Bergmann
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Behandlung unfrankierter oder ungenügend
frankierter Briefsendungen an Finanzbehörden

Mit Erlaß vom 21.2.1980, Z 02 0280/2-IV/2/79 (abgedruckt im
Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 68/1980),
hat der Bundesminister für Finanzen angeordnet, daß von den
Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes Postgebühren für
an sie gerichtete Briefsendungen, die nicht oder nicht genügend
freigemacht sind, nicht zu entrichten sind und die
Behörden der Abgabenverwaltung daher die Übernahme derartiger
Sendungen zu verweigern haben. Als Begründung für diese Maß-
nahme wird in dem zitierten Erlaß angeführt, daß die Finanz-
verwaltung mangels gesetzlicher Anordnungen grundsätzlich nicht
in der Lage sei, Barauslagen für ausständige Postgebühren dem
Abgabepflichtigen zum Ersatz vorzuschreiben und eine Schadlos-
haltung im Wege des zivilrechtlichen Regresses wegen der Gering-
fügigkeit der Beträge nicht in Erwägung gezogen werden könne.

Während die erlaßmäßige Regelung vom 21.2.1980 im Zusammenhang
mit Eingaben, die an keine Frist gebunden sind - ausgenommen eine
Verfahrensverzögerung - keine besonderen Nachteile für den Ab-
sender im Gefolge hat, können sich hinsichtlich fristgebundener
Eingaben schwerwiegende Nachteile für den Absender ergeben. In
dem bezeichneten Erlaß selbst wird - unter Hinweis auf diese
Problematik - ausgeführt: "Bei an Fristen gebundenen Eingaben
werden zufolge der Bestimmung des § 108 Abs. 4 BAO grundsätzlich
- es sei denn, daß andere Abgabenvorschriften auf das Einlangen
bei der Behörde abstellen - die Tage des Postenlaufes in die Frist

- 2 -

nicht eingerechnet. Eingaben, die wegen eines Postgebührenmangels von den Behörden der Abgabenverwaltung nicht angenommen werden, sind dem Absender rückauszufolgen. Eine nochmalige Weiterleitung an den Empfänger ist nur nach neuerlicher Aufgabe möglich. Da hiervon der Postenlauf unterbrochen wird, könnte eine solche Eingabe nur dann als rechtzeitig angesehen werden, wenn sie noch innerhalb der offenen Frist neuerlich aufgegeben wird."

Daraus ergibt sich jedoch, daß zum Beispiel auch fristgebundene Rechtsmittel wegen eines geringfügigen Frankierungsmangels, der in der Mehrzahl der Fälle nur auf ein Versehen zurückzuführen ist, zurückgestellt werden, wodurch der Steuerpflichtige - infolge des zwischenzeitigen Verstreichens der Rechtsmittelfrist - keine termingerechte neue Eingabe mehr einbringen und daher schwerwiegende rechtliche und finanzielle Nachteile erleiden kann.

Eine solche Regelung erscheint in hohem Maße unbillig, zumal mit ihr einem übertriebenen Formalismus und lebensfremden Bürokratismus der Vorrang gegenüber dem Rechtsschutz der Steuerpflichtigen und einem bürgernahen Service im Bereich der Finanzverwaltung eingeräumt wird.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E :

- 1) Welchen Gesamtbetrag haben die Behörden der Finanzverwaltung im Jahre 1979 für ausständige Postgebühren entrichtet?
- 2) Welchen Prozentsatz machte dieser Gesamtbetrag bezogen auf die Gesamtausgaben der Behörden der Finanzverwaltung aus?
- 3) Wann werden Sie den Erlass vom 21.2.1980 im Interesse des Rechtsschutzbedürfnisses der steuerzahlenden Bevölkerung wieder außer Kraft setzen?